

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)

[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Psychologie (Uni Gießen) * Datum: 18.02.2002 - Spruchkörper: VG Gießen

Geschäftszeichen: 3 GP /01.W1

Schlagwörter: Universität Gießen*Studiengang Psychologie*

Volltext:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Die antragstellende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die antragstellenden Parteien begehren die Zulassung zum Studium der Psychologie im WS 2001/2002. Eine an die Antragsgegnerin bis zum 15. Oktober 2001 gerichtete Bewerbung um Zuweisung eines solchen Studienplatzes blieb erfolglos. Sie sind der Ansicht, die Kapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie sei nicht ausgeschöpft.

Im vorliegenden und parallel anhängigen Verfahren beantragen die antragstellenden Parteien,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie nach den rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2001/2002 vorläufig zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester zuzulassen,

teilweise hilfsweise,

sie an einem Losverfahren zur Vergabe entsprechender zur Verfügung stehender Studienplätze nach Maßgabe des Hauptantrages zu beteiligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, ihre Kapazität im Studiengang Psychologie sei erschöpft.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen. Bezug genommen wird ferner auf die Akten der Verfahren 3 GP /01.W1, 3 GP /01.W1 und 3 GP /01.W1, die für den Studiengang Psychologie des Wintersemesters 2001/2002 als Leitverfahren geführt werden.

II.

Der nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. Es ist nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung), dass die Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie über die von ihr bereits besetzten 133 Studienplätze im 1. Fachsemester hinaus noch über weitere Ausbildungskapazitäten verfügt.

A. Die festgesetzten Aufnahmequoten für das Wintersemester 2001/2002:

Durch § 1 A Nr. 6 der "Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2001/2002" - Zulassungszahlenverordnung

2001/2002 - vom 28.06.2001 (GVBl.I S.326) sind für den Studiengang Psychologie der Antragsgegnerin die Zulassungszahlen bezogen auf das Wintersemester 2001/2002 für das 1. u. 3. Fachsemester auf jeweils 122 Studienplätze festgesetzt worden. Für das 2., 4., 5., 6., 7. und 8. Fachsemester sind keine Zulassungen vorgesehen.

B. Die Berechnung der Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2001/2002:

1. Die Stellenausstattung und die sich hieraus ergebende Gesamtlehrleistung pro Woche (Stichtag: 1.2.2001):

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und damit Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S.1) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3.7.1996 (GVBl. I, S 305), wobei das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 als Studienjahr eine Berechnungseinheit bilden.

Gemäß § 8 Abs. 1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Umfang der Lehrverpflichtungen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 KapVO sowie aus der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29.9.1976 (GVBl. S.400) und beträgt für Professoren sowie Hochschuldozenten 8 Semesterwochenstunden - SWS - und Oberassistenten 6 SWS, für Hochschulassistenten 4 SWS, für Studienräte im Hochschuldienst 12 SWS, für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer bis zu 8 SWS und

für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit bis zu 4 SWS.

Der Kapazitätsberechnung liegen die von der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2001/2002 mitgeteilten und vom Gericht überprüften Werte zugrunde. Mit Schriftsatz vom 29.10.2001 hat die Antragsgegnerin einen Berichtsformularsatz mit einer Planstellenübersicht - Stand 01.02.2001 - (Anlagen 1 u. 2) vorgelegt. Der sich hieraus ergebende Stellenbestand kann indes wegen der darin enthaltenen Widersprüchlichkeiten nur teilweise zugrundegelegt werden. Die im Rahmen der Berechnung der Aufnahmekapazität vorgelegte tabellarische Übersicht weist 1 Stelle eines C2-Hochschuldozenten und 3 Stellen von C1-Hochschulassistenten sowie 8 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Dauer und 13 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Zeit auf, während der vorgelegte Stellenbesetzungsplan (Anlage 2 zum Schriftsatz vom 29.10.2001) in detaillierter Form 2 Stellen von C2-Hochschuldozenten und 2 Stellen von C1-Hochschulassistenten sowie 7 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Dauer und 14,5 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Zeit enthält. Da keine Erklärung für diese kapazitätsrelevante Diskrepanz zwischen den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, wird für die vorliegenden Eilverfahren von den detaillierten Angaben im vorgelegten Stellenbesetzungsplan und den hieraus resultierenden kapazitätsgünstigeren Werten ausgegangen.

Hiernach sind folgende Stellen und die sich hieraus ergebenden Lehrleistungen zu berücksichtigen:



Bei dieser Berechnung wurden folgende Stellen berücksichtigt:

Stellenart:	Stellennummer (St.-Nr.):	Summe
C4,C3,C2 Prof.	24003806, 24015806, 24020906, 24016706, 24055506, 24016506, 24016406, 23000906, 23001506, 23002206, 24316806, 23003606, 23007206, 23011806, 23004306,	15
C2 Dozenten	32000106, 32001906	2
C1 HAst./Wiss.Ass.	3110056, 20001006	2
Lehrkr. f. bes. Aufg.	57100106 (1/2), 57200106 (1/2)	1
WissMA auf Dauer	43000506, 62033106, 43000206, 42007706, 60600306, 43000806, 43100806 (1/2), 43200806 (1/2)	7
WissMA auf Zeit	62006606, Leihstelle, 62017206, 62011106, 42301106 (1/2), 42401106 (1/2), 62204406 (1/2), 62117306 (1/2), 62217306 (1/2), 62117506 (1/2), 62217506 (1/2), 62126306 (1/2), 62112706 (1/2), 62212706 (1/2), 62026006, 62003906, 62022206, 62104406 (1/2), 62204406 (1/2), 62117406 (1/2), 62217406 (1/2), 62214406 (1/2)	14,5

Das bei dieser Lehrleistung in Höhe von **270,0 SWS** errechnete durchschnittliche Lehrdeputat beträgt 6,506 SWS (**270,0: 41,5**).

-

2. Lehrauftragsstunden, die die Lehrleistung aus Stellen erhöhen:

Das Lehrangebot von 270,00 SWS ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die nach den gerichtlich

überprüften Angaben der Antragsgegnerin der Lehreinheit Psychologie in der Höhe von 15,00 SWS für den Ausbildungsaufwand in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen (vgl. Anlage 3 zum Schriftsatz vom 29.10.2001).

3. Lehrleistungsverminderungen

Das Lehrangebot ist um 4 SWS für Dekanstätigkeiten und 2 SWS für Studienberatung zu reduzieren (§ 9 Abs. 2 KapVO).

4. Der Dienstleistungsabzug:

Das Restlehrangebot ist zudem um die Dienstleistungen der Lehreinheit Psychologie für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu reduzieren (§ 11 Abs.1 KapVO).

Als sogenannter Dienstleistungsexport werden bei der Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd diejenigen Ausbildungsleistungen erfaßt, welche die das Lehrangebot bereitstellende Lehreinheit für einen ihr nicht zugeordneten ("fremden") Studiengang erbringt. Die Berechnung des Dienstleistungsexports hängt unter anderem von der Zahl der die Ausbildungsleistungen nachfragenden Studenten des fremden Studiengangs ab. Nach § 11 Abs. 2 KapVO ist der jeweilige Studentenbestand in die Berechnung einzubeziehen, wobei möglicher Schwund zu berücksichtigen ist, und Doppelstudenten sowie Beurlaubte zu streichen sind.

Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgende Berechnung:



Die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Parameter hat die Antragsgegnerin in den von ihr dem Gericht überreichten Unterlagen im Einzelnen schlüssig belegt und in ihrer Ableitung erläutert (vgl. Anlagen 4a bis 4e zum Schriftsatz vom 29.10.2001). Dabei orientiert sich die Antragsgegnerin in methodischer Hinsicht zutreffenderweise an der Rechtsprechung des HessVGH (siehe insbesondere Beschluß vom 04.02.1994, Az. Ge 22 G 5727/92). Als Ausgangspunkt wird jeweils auf die Lehrveranstaltungen zurückgegriffen, die die Lehreinheit Psychologie nach Darstellung der Antragsgegnerin für die nicht zugeordneten Studiengänge gemäß deren Studien- oder Prüfungsordnungen erbringt. Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Ausfüllung des Curricularnormwertes ermittelten Curricularanteile der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird der Dienstleistungsexport für jeden nachfragenden Studiengang gesondert ermittelt, indem die Summe der Curricularanteile der betreffenden Lehrveranstaltungen mit der durchschnittlichen Anfängerzahl des betreffenden Studienganges unter Berücksichtigung der Schwundquote multipliziert wird. Die in diesem Rahmen zugrundegelegten Curricularanteile der einzelnen nachfragenden Studiengänge stimmen entweder mit den Werten überein, den der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 04.02.1994 (Az. Ge

22 G 5727/92) zugrundegelegt hat, oder bleiben in den Studiengängen Theaterwissenschaft und Lehramt sogar unterhalb dieser Werte.

Eine Abweichung zu der von der Antragsgegnerin vorgelegten Berechnung ergibt sich lediglich für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Hier hat die Antragsgegnerin in den Erläuterungen zu dem Dienstleistungsexport zwar nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Absolventenzahlen eine Gewichtung der Studierenden mit dem Faktor 0,0289 vorzunehmen ist, weil nur ein Teil der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften das Wahlpflichtfach Psychologie gewählt hat (vgl. Anlage 4a, S. 2-3 zum Schriftsatz vom 29.10.2001). Jedoch hat sie diese Gewichtung dann aber nicht in die vorgelegte Berechnung einfließen lassen. Die Einbeziehung dieses Gewichtungsfaktors, die in der vorstehenden tabellarischen Berechnung bereits erfolgt ist, führt im Ergebnis zu einer Verminderung des Dienstleistungsexports von 103,5 SWS auf 98,92 SWS

5. Das Nettolehrangebot pro Semester:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Lehrleistungen aus Stellen in Verbindung mit den Verminderungen und Erhöhungen ergibt sich folgende Berechnung, die zu einem Nettobetrag von 180,08 SWS pro Semester führt:



6. Die Berechnung der zur Verfügung stehenden Studienplätze:

Zur Ermittlung des jahresbezogenen Lehrangebotes der Lehreinheit Psychologie ist das semesterbezogene Lehrangebot zu verdoppeln und durch den auf diese Lehreinheit entfallenden Eigenanteil des nach § 13 Abs. 1 KapVO in Verbindung mit Anlage 2 zur KapVO geregelten Curricularnormwerts zu dividieren. Diesen Curriculareigenanteil hat die Antragsgegnerin unter Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 04.02.1994, Az. Ge 22 G 5727/92) auf 3,470 angesetzt.



Hiernach sind zum Wintersemester 2001/2001 ^{103,79} Studienanfänger aufzunehmen, was der Jahresaufnahmekapazität entspricht, da im Sommersemester keine Studienanfänger aufgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 KapVO ist allerdings die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Unter Beachtung des von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Materials gilt folgendes:



Anhand dieser Bestandszahlen können die durchschnittlichen Übergangsquoten (q) bestimmt werden:

$$q = P_2(N+1) : P_1(N)$$



Hiernach ergibt sich für die 8 Semester der Lehreinheit eine mittlere Studiendauer von **6,5399**, die nach der Formel $t_M = 1 + q_1 + q_1 * q_2 + q_1 * q_2 * q_3 + \dots + q_{n-1}$ berechnet wird. Diese mittlere Studiendauer, dividiert durch die 8 erfaßten Semester, führt zu einem durchschnittlichen Schwundfaktor von 0,8175. Die jährliche Aufnahmequote für das 1. Fachsemester beträgt also 127,0 (103,79 dividiert durch 0,8175) Studienplätze. Der Verordnungsgeber und die Antragsgegnerin haben sich entschieden, die gesamte Jahresquote im jeweiligen Wintersemester zu verteilen und im jeweiligen Sommersemester auf Zulassungen zu verzichten. Dies ist nicht zu beanstanden, denn der Hochschule steht es frei, auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung den Unterrichtsbetrieb auf den Jahresrhythmus einzustellen und damit das Zulassungsverfahren nur einmal im Jahr stattfinden zu lassen.

Damit überschreitet die gerichtlich berechnete Zahl von 127 Studienplätzen für das Wintersemester 2001/2002 im 1. Fachsemester den Vorgabewert von 122 Studienplätzen zwar um 5 Studienplätze. Trotzdem stehen keine zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 13.02.2002 mitgeteilt, statt der vorgeschriebenen 122 Studienplätze seien 133 Studienplätze vergeben worden.

Soweit der Bevollmächtigte des Antragstellers im Verfahren 3 GP /01.W1 mit Schriftsatz vom 15.02.2002 bezweifelt, dass tatsächlich 133 Studierende im ersten Fachsemester immatrikuliert sind und anregt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die tatsächlichen Einschreibungen durch Vorlage einer Studentennamensliste und eidesstattliche Versicherung des Leiters des Studentensekretariats glaubhaft zu machen, muß dem nicht nachgegangen werden. Es ist nicht substantiiert dargelegt oder sonst ersichtlich, aus welchen Gründen sich Zweifel an der Angabe der Antragsgegnerin ergeben könnten. Der Hinweis, bei der in der vorgelegten Tabelle angegebenen Summe HF+1 handele es sich offensichtlich um die Addition "Promotion" und "Sonstige Abschlüsse", und es sei nicht erkennbar, was hierunter zu verstehen sei, enthält keine Begründung dafür, inwieweit hierdurch die für das 1. Fachsemester genannte Zahl von 133 Studierenden in Frage gestellt werden könnte.

Ebenfalls keine hinreichende Begründung enthält die im gleichen Schriftsatz geäußerte weitere Anregung, die Antragsgegnerin möge eine aktuelle Schwundberechnung unter Berücksichtigung der für das Wintersemester 2001/2002 vorliegenden Daten vorlegen. Zum einen entspricht diese Forderung nicht der insoweit einschlägigen Vorschrift des § 5 Abs. 1 KapVO, wonach die jährliche Aufnahmekapazität auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt wird, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Berechnungszeitraums liegt. Sie kann auch nicht auf die Vorschriften des § 5 Abs. 2 oder 3 KapVO gestützt werden, die eine

Berücksichtigung nur solcher wesentlicher Änderungen der Daten vorsehen, die vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar (Abs. 2) oder schon eingetreten sind (Abs. 3). Zum anderen ist eine wesentliche Änderung von Daten auch nicht substantiiert dargelegt worden. Der Vortrag, ein Schwund im Wintersemester 2001/2002 von 133 Studierenden im 1. Fachsemester auf 75 Studierende im 9. Fachsemester würde zu einem Schwundausgleichsfaktor führen, der erheblich über dem läge, der der Kapazitätsberechnung zugrundeliegt, ist in dieser, durch keine weiteren Ausführungen untermauerten Form rein spekulativ und läßt insbesondere die erforderliche vertiefte Auseinandersetzung mit dem von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Zahlenmaterial nicht erkennen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Der antragstellenden Partei sind die Kosten aufzuerlegen, da ihr Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen wird.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de
www.interjur.de